

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1892 in Boppard gegründete Verein führt den Namen "Turngesellschaft 1892 Boppard e.V." Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Boppard. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 1483 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu richten.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antragsdatum nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Zusätzlich erkennen die Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich bei Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt. Sie werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres mit einer 14-tägigen Frist zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6

Ordnungs- und Strafmaßnahmen, Ausschluss

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, Ausschluss. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Boppard (derzeit Rund um Boppard).
2. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Ehrungen
8. Zur Wahl des Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt bei nur einem Vorschlag durch offene Abstimmung, bei mehreren Vorschlägen auf Antrag in geheimer Abstimmung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand mit dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Schatzmeister
- und
- dem erweiterten Vorstand, zusätzlich zu oben mit dem
- 2. Schatzmeister
 - 2. Geschäftsführer
 - und bis zu vier Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel auf zwei Jahre gewählt, wobei in jedem Jahr eine Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt wird. Demzufolge stehen im jährlichen Wechsel jeweils folgende Wahlen an:

- 1. Vorsitzender, 2. Geschäftsführer, 1. Schatzmeister, 2. Beisitzer, 4. Beisitzer

oder

- 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 2. Schatzmeister, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch 2 andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

§ 11

Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 12

Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer im jährlichen Wechsel, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 16

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Sportbundes Rheinland ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei das Geschlecht und die ausgeübten Sportarten.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie der erweiterte Vorstand mit mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Boppard, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports einzusetzen hat.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung vorbehaltlich einer Bestätigung durch das Amtsgericht am 19. März 2014 beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen im Sinne der Freigabe zur Übernahme in das Vereinsregister vorzunehmen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Boppard, den 19. März 2014:

Der Vorstand:

1. Vorsitzender	-	gez. Dr. Gerd Loskant
2. Vorsitzender	-	gez. Christiane Fischbach
1. Geschäftsführer	-	gez. Wolfgang Löser
2. Geschäftsführer	-	gez. Maitrud Rechmann
1. Schatzmeister	-	gez. Christoph Becker
2. Schatzmeister	-	gez. Reinhold Lorenz
1. Beisitzer	-	gez. Dr. Martina Modrack
2. Beisitzer	-	gez. Susen Spitzley- Rechmann

(Eingetragen am 13. November 2014 in das amtliche Vereinsregister)